



Sachstand

Zentrale Meldestelle im BKA für strafbare Inhalte im Internet

Zentrale Meldestelle im BKA für strafbare Inhalte im Internet

Aktenzeichen: WD 10 - 3000 - 032/23
Abschluss der Arbeit: 17. August 2023 (zugleich letzter Stand der Internet-Links)
Fachbereich: WD 10: Kultur, Medien und Sport

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Vorbemerkung	4
2.	Entgegennahme von Meldungen und Anzeigen	4
3.	Rechtsgrundlage für die Arbeit der ZMI BKA und deren Prüfung auf strafrechtliche Relevanz von Inhalten	4

1. Vorbemerkung

Auftragsgemäß stellt dieser Sachstand dar, inwiefern die „Zentrale Meldestelle für strafbare Inhalte im Internet“ im Bundeskriminalamt (ZMI BKA) zur Entgegennahme von Anzeigen bzw. Meldungen verpflichtet ist. Ebenso geht er darauf ein, worin die Rechtsgrundlage für die Arbeit der ZMI BKA und deren Prüfung auf strafrechtliche Relevanz von Inhalten besteht.

2. Entgegennahme von Meldungen und Anzeigen

Nach § 3a des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes (NetzDG) ist das BKA als zentrale Meldestelle für die Entgegennahme der Meldungen der Telemediendiensteanbieter vorgesehen, um zunächst nach Möglichkeit den mutmaßlichen Verfasser festzustellen und anschließend den jeweiligen Vorgang an die örtlich zuständige Staatsanwaltschaft zur Strafverfolgung abzugeben.¹ Die Übermittlung an das BKA hat gemäß § 3a Abs. 5 NetzDG elektronisch an eine vom BKA zur Verfügung gestellte Schnittstelle zu erfolgen. Die Meldungen beinhalten sowohl den Inhalt (des Posts) als auch die zuletzt zugewiesene IP-Adresse einschließlich der Portnummer.

In Bezug auf Anzeigen ist das BKA grundsätzlich nicht dazu verpflichtet, diese entgegenzunehmen, da sie auf Grund fehlender Zuständigkeit nicht abschließend von den Beamten des BKA bearbeitet werden dürfen.² In Ausnahmefällen nehmen die Vollzugsbeamten des BKA zwar auch Anzeigen entgegen, diese werden jedoch aus dem vorgenannten Grund unmittelbar weitergeleitet.³ Dies geschieht auf Grundlage von § 158 Abs. 1 S. 1 StPO, wonach die Anzeige einer Straftat bei der Staatsanwaltschaft, den Behörden und Beamten des Polizeidienstes und den Amtsgerichten mündlich oder schriftlich erstattet werden kann.

3. Rechtsgrundlage für die Arbeit der ZMI BKA und deren Prüfung auf strafrechtliche Relevanz von Inhalten

Das vorgenannte Tätigwerden der ZMI BKA erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Aufgabenwahrnehmung des BKA als Zentralstelle für das polizeiliche Auskunfts- und Nachrichtenwesen sowie für die Kriminalpolizei gemäß § 2 des Bundeskriminalamtgesetzes (BKAG).⁴ Danach unterstützt das BKA unter anderem die Länder bei der Verfolgung von Straftaten, indem „es die hierfür erforderlichen Informationen sammelt und auswertet sowie die Strafverfolgungsbehörden über in Erfahrung gebrachte Zusammenhänge von Straftaten unterrichtet.“⁵

1 Deutscher Bundestag, BT-Drs. 19/20163, S. 42, abrufbar unter: <https://dserver.bundestag.de/btd/19/201/1920163.pdf>.

2 Bundeskriminalamt, abrufbar unter: <https://www.bka.de/SharedDocs/FAQs/DE/Anzeige/anzeigeFrage02.html>.

3 a.a.O.

4 § 2 BKAG, abrufbar unter: <https://beck-online.beck.de/Dokument?vpath=bib-data%2Fges%2Fbkag%2Fcont%2Fbkag.p2.htm&anchor=Y-100-G-BKAG-P-2>.

5 Deutscher Bundestag, BT-Drs. 19/20163, S. 42, abrufbar unter: <https://dserver.bundestag.de/btd/19/201/1920163.pdf>.

Vor dem Hintergrund dieser Aufgabenwahrnehmung ist die Rechtsgrundlage für die Prüfung auf strafrechtliche Relevanz von Inhalten durch die ZMI BKA ebenfalls in § 2 BKAG zu sehen. Jedoch ist hierbei Folgendes zu beachten: „Zur Bewertung der Strafbarkeit der einzelnen Meldungen steht das BKA im engen Austausch mit der Justiz, im Einzelnen mit der Zentral- und Ansprechstelle Cybercrime NRW bei der Staatsanwaltschaft Köln (ZAC NRW) und der Zentralstelle zur Bekämpfung der Internet- und Computerkriminalität (ZIT Hessen).“⁶ Ergibt die durch das BKA erfolgende Bewertung und Prüfung des übermittelten Inhalts in Abstimmung mit der Justiz, dass Anhaltspunkte für eine Straftat bestehen, nimmt das BKA anhand der IP-Adresse die Erhebung von Bestandsdaten beim Telekommunikations- oder Telemediendiensteanbieter zur Identifizierung des Nutzers vor, um die örtlich zuständige Strafverfolgungsbehörde festzustellen und den Vorgang letztlich an diese zur Einleitung der Strafermittlungen weiterzuleiten.⁷

6 Bundeskriminalamt, ZMI-Bearbeitungsprozess, abrufbar unter: https://www.bka.de/DE/KontaktAufnahmen/HinweisGeben/MeldestelleHetzelInternet/ZMIProzess/zmiprozess_node.html.

7 Deutscher Bundestag, BT-Drs. 19/20163, S. 42, abrufbar unter: <https://dserver.bundestag.de/btd/19/201/1920163.pdf>.